

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften
RECHTSANWALT MEDIATOR (DAA) MENTALTRAINER LEHRBEAUFTRAGTER
Nordstrasse 27
63584 Gründau
Tel. 06051 18979 oder 0170 4241950
Fax. 06051 18937
e-mail: ra-uffeln@t-online.de
home: www.uffeln.eu

Aus der Praxis für die Praxis

Vereinspraxis Nr. 2

Thema: Umsatzsteuerfreiheit von Chorleitern, Dirigenten und Solisten

Frage des Kollegen Chorleiters ?

Ich bin Chordirektor FDB und leite nebenberuflich zwei Chöre, bin zusätzlich noch als Klavierlehrer tätig.

Bin ich umsatzsteuerpflichtig ?

Meine Antwort:

Der nebenberufliche Chorleiter, der mehr als einen Chor leitet, dürfte regelmäßig als Freiberufler anzusehen sein. Mit ihm und seinen Auftraggebern bestehen Dienstverträge nach § 611 BGB. Der Chorleiter schuldet regelmäßig die Ableistung der Gesangstunden, der Chor das vereinbarte Honorar. Es ist zu empfehlen den Mustervertrag des DCV bei der Vertragsgestaltung als Orientierungshilfe zu verwenden und ein Stundenhonorar zu vereinbaren. Der Chorleiter sollte am Monatsende stundengenau abrechnen, auch wenn ihm die vielleicht nicht passt!

I.

Die Frage der „Umsatzsteuerpflicht“ des Chorleiters ist differenziert zu betrachten.

Variante 1

Die „Umsätze“ des Chorleiters liegen unter € 17.500,00 / Jahr. Der Chorleiter ist dann Kleinunternehmer nach § 19 UStG. Er braucht die Umsatzsteuer in seinen Rechnungen nicht gesondert auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Sein „Honorar“ ist ein Bruttlohonorar, das die Umsatzsteuer einschließt. Der Chorleiter ist aber in diesem Fall auch vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmer ausgeschlossen.

...2

Variante 2

Der Chorleiter optiert zum Vorsteuerabzug (Info dazu : <http://www.vorsteuer-abzug.de/>). Der Chorleiter muss dann an seine „ Geschäftspartner“ ordentliche und korrekte Rechnungen stellen. Er kann dann auf der Grundlage des § 15 I UStG die von ihm gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen die ihm gegenüber ausgeführt werden als Vorsteuer abziehen. Darüber ist genauestens Buch zu führen. Sämtliche Belege und Rechnungen sind aufzuheben und im Rahmen einer Einnahmen- Überschuss- Rechnung ist ordentlich, vollständig , richtig, zeitgerecht und geordnet Buch zu führen.

Meist am Anfang einer eigenen freiberuflichen Chorleitertätigkeit empfiehlt es sich, wenn der Chorleiter viele Ausgaben beim Aufbau seiner zunächst nebenberuflich-freiberuflichen Existenz hat, zur Vorsteuer zu optieren. Das muss aber „ wohl und gut überlegt sein nach einer anwaltlichen Erstberatung.

Der Umsatzsteuersatz beträgt hier in der Anwendungspraxis der Finanzämter regelmäßig 7 %

Weiterer LINK zum Thema:
http://www.blasmusikverbaende.de/servlet/de.blueorange.xred.util.GetFile/?db=bdb&tbl=int_xredfile&key=id&keyval=6811&imgcol=xred_file;
<http://www.vereinsbesteuerung.info/bescheinigung.htm>

Variante 3

Der Chorleiter hat schwankende Einkünfte aus seiner Tätigkeit im Jahr, einmal unter € 17.500,00, einmal über € 17.500,00 , aber stets unter € 50.000,00 im Jahr. In der Praxis sprechen wir hier von einem **Kleinunternehmer mit schwankenden Umsätzen**, der in einem Jahr umsatzsteuerfrei, im anderen Jahr wieder umsatzsteuerpflichtig und dann evtl. wieder umsatzsteuerfrei ist.

Der Chorleiter sollte in diesem Fall darauf achten, dass er sorgfältig seine Einnahmen überwacht/steuert „ und die Schwankungen steuerungstechnisch in den Griff bekommt“, zumal die Umsatzsteuerpflicht zu einem erhöhten eigenen Verwaltungsmehraufwand führt, den Künstler sehr häufig scheuen. Künstler arbeiten sind bisweilen steuerresistent/steuernativ.

Ihm bleibt dann nur, sich ordentlich zu erklären.

...3

Variante 4

Der Chorleiter liegt in seinen Einkünften stets über € 17.500,00. Der Chorleiter ist dann „ ganz normaler umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer“ mit den sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Pflichten: Aufzeichnungspflichten, Er- und Abrechnungspflichten, Erklärungspflichten.

LINK hierzu : Broschüre Steuertipps für Künstler ,
<http://www.verwaltung.bayern.de/egov-portlets/xview/Anlage/1609794/>

II.

Ja, bin ich denn überhaupt als Chorleiter umsatzsteuerpflichtig ? Gibt es da keine Ausnahmen ?

Diese beiden Fragen stellen viele ältere- erfahrene Chorleiter und auch junge Chorleiter bei Beginn ihrer Tätigkeit.

Es wird gefragt: „ Ich hab da etwas von einem EuGH – Urteil gehört, dass da keine Umsatzsteuer fällig ist, wenn man so eine **Gleichstellungsbescheinigung vom Staat** hat “ ?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 06.05.2008, Az.: 6 K 1666/06 entschieden hat, dass die Umsätze eines selbstständigen Dirigenten und Chorleiters umsatzsteuerfrei sind.

LINK mit Nachweisen:
<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=FG%20Rheinland-Pfalz&Datum=06.05.2008&Aktenzeichen=6%20K%201666/06>

Nach EU-Recht, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, sind kulturelle Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechtes **oder anderen anerkannten Einrichtungen** eines Mitgliedsstaates erbracht werden.

Der Begriff „Einrichtung“ umfasse nach der Meinung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch natürliche Personen.

Die maßgebliche Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften im deutschen Recht sind die §§ 4 Nr. 20 a und 4 Nr. 20 b UStG.

...4

Seit einem Urteil des EUGH vom 03.04.2003 könne sich auch Solokünstler von der Umsatzsteuer befreien lassen. Dies betrifft vor allem Künstler der darstellenden Künste, deren Auftritte üblicherweise vor Publikum stattfinden, wie auch Dirigenten und Chorleiter.

Hier ein LINK zur Seite des Kollegen RA Winheller:
http://www.winheller.com/archiv/FG_Rheinland_Pfalz_06.05.2008_6K1666.06.pdf

Der entsprechende Befreiungsantrag ist bei den zuständigen staatlichen Stellen zu stellen, in Hessen beim RP Darmstadt. .

Der Antragsteller auf Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a UStG hat in seinem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG nachzuweisen, für was die Bescheinigung erteilt werden soll, ab wann die Bescheinigung mit Wirkung von welchem Tag erteilt werden soll.

Als Nachweis muss der Antragsteller nachweisen, dass seine künstlerische Tätigkeit vorliegt. In der Regel werden hier verlangt Konzertspielpläne, Flyer, Presseberichte, Biografie. Ich empfehle hier die Vorlage einer Biografie sowie der letzten Einnahme-Überschuss-Rechnung des Chorleiters.

Dann, wenn die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Stelle vorliegen, entscheidet diese über die Befreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG.

Abschließend das MUSTER eines solchen Antrages (FASSUNG HESSEN):

III.

MUSTER eines Antrages (Gleichstellungsbescheinigung)- HESSEN -

Marcellinus Muster
Chordirektor FDB
Mustergasse
00000 Musterdorf

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 14
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

Datum

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,
... Gleichstellungsantrag Seite 2

als freiberuflicher Chorleiter (Chordirektor FDB) stelle ich hiermit

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung
nach § 4 Nr. 20 a UStG.**

Der Antrag wird ab dem heutigen Tage rückwirkend gestellt auch für die nicht verjährten Besteuerungszeiträume. Ich werde steuerlich beim Finanzamt unter der Steuernummer geführt.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG führe ich folgendes aus:

Ich bin Chordirektor FDB. Im Rahmen meiner Tätigkeit leite ich mehrere Chöre und erbringe Dienstleistungen als Chorleiter in den Bereichen

- Singen mit Erwachsenen, Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern
- Musikpädagogik (Lehrgänge. , Klavierunterricht, Solistenausbildung, Schulungen)

Die entsprechenden Steuererklärungen der vergangenen Jahre können gerne vorgelegt werden.

Die Steuererklärung für das Jahr.....ist zur Zeit in Bearbeitung.

Ich betreue folgende Chöre :

....
.....

Diese Chöre singen in ihrer Gemeinde über das Jahr regelmäßig auch für diese ohne Entgelt . Darüber hinaus arbeite ich in..... Kindergärten/Kindertagesstätten, singe wöchentlich mit Kindern, bilde Erzieherinnen im richtigen Gesang mit Kindern aus.

Ich bin Caruso-Botschafter des Deutschen Chorverbandes.

Ich erbringe ich auch hier Dienstleistungen für öffentliche Träger, staatliche und kommunale Einrichtungen.

Ich denke, dass dies die Erteilung einer Bescheinigung über die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG rechtfertigt.

Sollten Sie weitere Informationen und weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung des begehrten Anspruches auf Umsatzsteuerbefreiung benötigen, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcellinus Muster